

## **Allgemeinverfügung**

### **Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

#### **Bekanntmachung**

#### **des Landkreises Zwickau**

**vom 8. März 2021**

Auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 erlässt der Landkreis Zwickau folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Gebiet des Landkreises Zwickau zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO ist der Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen im Gebiet des Landkreises Zwickau zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO wird ab dem 15. März 2021 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Gebiet des Landkreises Zwickau erlaubt.
4. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO wird ab dem 15. März 2021 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Gebiet des Landkreises Zwickau erlaubt.
5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO im Gebiet des Landkreises Zwickau zugelassen.
6. Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen oder im Landkreis Zwickau an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, werden die Maßnahmen der Ziffern 1 bis 5 aufgehoben (Rückfallregelung).

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. März 2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

## Begründung

Der Landkreis Zwickau ist gem. § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Absatz 1 i.V.m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 VwVfG örtlich zuständig.

Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 können die zuständigen kommunalen Behörden in Abhängigkeit von der Infektionslage laut RKI im Einzelnen bestimmte Lockerungen vornehmen (Stufenplan). Voraussetzung für die Lockerungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SächsCoronaSchVO ist insbesondere, dass der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowohl im Freistaat Sachsen als auch im jeweiligen Landkreis / in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten wird. Das Erreichen der Unterschreitung ist durch den Freistaat Sachsen und durch den Landkreis Zwickau gem. § 8f CoronaSchVO öffentlich bekannt zu machen. Der Freistaat Sachsen machte zuletzt am 7. März 2021 die Unterschreitung bekannt; Landkreis Zwickau am 15. Februar 2021. Eine Bekanntmachung der obersten Landesgesundheitsbehörde über das Erreichen des Maximalwertes nach § 8 f Abs. 2

S. 1 CoronaSchVO ist nicht erfolgt. Das festgestellte Maximum an belegten Krankenhausbetten mit COVID-19-Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen ist daher nicht überschritten (<https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-8983>, abgerufen am 8. März 2021). Die rechtlichen Grundlagen nach § 8 Absatz 1 und § 8f Absatz 1 und 2 SächsCoronaSchVO sind gegeben.

Somit können die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SächsCoronaSchVO vorgesehenen Lockerungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter den dort genannten Bedingungen, wie vorherige Terminbuchung und Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung etc. angeordnet werden.

Die Lockerungen erscheinen gegenwärtig insbesondere vor dem Hintergrund vertretbar, da im Landkreis Zwickau der maßgebliche Inzidenzwert schon seit mehr als 4 Wochen dauerhaft unterschritten wird. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erscheint die Beibehaltung aller Beschränkungen zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Da die Infektionszahlen insgesamt gesunken sind, ist auch das Risiko gesunken, in Geschäften bei Einschränkung der Kundenzahlen bzw. bei Kultureinrichtungen bei Beschränkung der Besucherzahlen sowie beim Individualsport mit Beschränkung der Teilnehmerzahlen mit einer erheblich höheren Zahl von Infizierten in Kontakt zu kommen. In Abwägung zwischen den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie insbesondere der Berufsfreiheit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts der zurückgegangenen Infektionsgefahren eine entsprechende Beschränkung nicht mehr gerechtfertigt.

Sollte der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen allerdings an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut überschritten werden, müssen die verfügbaren Lockerungen zwingend wieder aufgehoben werden (vgl. § 8c Abs. 1 SächsCoronaSchVO). Die Aufhebung der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung bleibt deshalb ausdrücklich vorbehalten.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 8. März 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat